

## Nachrufe

Philosophisch-historische Klasse

Heinrich Mitteis

26. 11. 1889–22. 7. 1952

Zum Tod des Präsidenten unserer Akademie Heinrich Mitteis berichtete unser Akademiemitglied Walther Gerlach in der Neuen Zeitung vom 26. Juli 1952 folgendes:

In den frühen Morgenstunden des 23. Juli starb Heinrich Mitteis. . . . Vor gerade 14 Tagen erlitt er gegen Ende eines glanzvollen Vortrags in der Universitätsaula über „Die Rechtswissenschaft zwischen Mittelalter und Neuzeit“ einen kurzen Schwächeanfall, dessen ernste Ursache nicht schnell genug erkannt wurde. Er beendete den Vortrag, und eine gewisse rasche Erholung ließ ihn rücksichtslos sich selbst gegenüber sein, in den folgenden Tagen seine Vorlesungen und Prüfungen halten und seine vielen Dienstgeschäfte erledigen, bis ein schwerer Herzanfall seine Aufnahme in die Klinik notwendig machte. In den Pausen der quälenden Anfälle kam kein Laut der Klage über seine Lippen. Die Frage, ob er Angst empfinde, wurde beantwortet: „Nein, daran arbeitet man sein ganzes Leben, daß man am Ende Haltung hat.“

Heinrich Mitteis, der Historiker des germanischen und insonderheit des deutschen Rechts, war der Sohn von Ludwig Mitteis, des aus der berühmten Wiener Juristenschule hervorgegangenen Romanisten, der früh schon durch seine wissenschaftlichen Arbeiten, ganz besonders aber durch sein Werk „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs“ (1891) weit über die Grenzen seiner österreichischen Heimat hinaus hohes Ansehen gewonnen hat.

Heinrich Mitteis ist wie von väterlicher, so auch von mütterlicher Seite Deutsch-Österreicher. Seine Vorfahren väterlicherseits waren zum größten Teil Sudetendeutsche, jene mütterlicherseits stammten aus Steiermark und anderen südlichen Provinzen des Staatsgebietes. Die Umwelt seiner Kindheit und Jugend, wohl

auch das namentlich für junge wissenschaftlich strebende Menschen gastliche Haus seiner Eltern, endlich und gewiß nicht am wenigstens der früh schon auffallend ausgeprägte historische Sinn des jungen Heinrich sind bestimmend geworden für seinen Lebensgang, Berufswahl und Lebensschicksal.

Mitteis hat selbst die in seinem Lebenslauf entscheidenden Daten bis in die letzte Zeit wie folgt zusammengestellt:

Ich wurde geboren am 26. November 1889 in Prag als Sohn des Professors an der deutschen Universität Prag Dr. Ludwig Mitteis und der Hermine geb. Luber, Tochter des Fabrikbesizers Carl Luber in Wien. Nach der Berufung meines Vaters nach Wien besuchte ich dort die Volksschule 1895 bis 1899. Dann wurde mein Vater als Professor des römischen und bürgerlichen Rechtes nach Leipzig berufen. Dort besuchte ich die Thomasschule (Gymnasium), die ich 1908 mit dem Reifezeugnis verließ. Ich studierte sodann die Rechte in Leipzig 1908–1912 mit Ausnahme des W.-S. 1909/10, das ich in Berlin zubrachte. Meine Lehrer in Leipzig waren vor allem K. Binding, O. Mayer, L. Mitteis, R. Sohm, Ad. Wach; in Berlin H. Brunner, O. Gierke, K. Hellwig u. a. Ich hörte auch historische und philosophische sowie philologische Vorlesungen.

Am 9. Januar 1912 bestand ich in Leipzig das Referendarexamen, am 17. Februar 1913 wurde ich summa cum laude zum Dr. jur. promoviert.

Inzwischen hatte ich die praktische Tätigkeit bei verschiedenen Gerichten aufgenommen. Ich unterbrach sie vom Mai 1913 bis Juli 1914, um meine rechtshistorische Ausbildung in Bonn bei Ulrich Stutz und Hans Schreuer fortzusetzen. Nach Ausbruch des Krieges wurde ich zunächst wieder bei Gericht verwendet, indessen 1915 zum deutschen Heere eingezogen. Von 1916 bis 1918 stand ich an der Front und wurde zum Leutnant d. R. befördert. Am 9. April 1919 habilitierte ich mich in Halle für deutsche Rechtsgeschichte und Privatrecht. Dazu hatte mich Hans Fehr angeregt, der aber inzwischen einen Ruf nach Heidelberg angenommen hatte.

Am 18. Dezember 1919 schloß ich die Ehe mit Liddy, geb. Abt, Tochter des Generalleutnants a. D. Hans Abt in München und seiner Ehefrau Marie, geb. Pfeiler.

Am 1. April 1920 erhielt ich einen Lehrauftrag für deutsche Rechtsgeschichte und bürgerliches Recht an der neugegründeten Universität Köln. Nach Ablehnung eines Rufes nach Frankfurt wurde ich dort am 1. April 1921 zum ordentlichen Professor ernannt. Am 1. Oktober 1924 folgte ich einem Ruf als Ordinarius für deutsches, bürgerliches und Handelsrecht nach Heidelberg als Nachfolger von Hans Fehr. Einen im Jahre 1928 erhaltenen Ruf nach Tübingen lehnte ich ab.

Nach der Machtergreifung des Nationalsozialismus begannen die Schwierigkeiten. Weil ich mich gegen den Umsturz der Universitätsverfassung und die Diskriminierung von Kollegen wandte, wurde ich im November 1933 als Dekan abgesetzt. Trotzdem erhielt ich einen Ruf an die Universität München

auf April 1934. Doch wurden mir dort erneut ernste Schwierigkeiten bereitet, so daß ich mich entschloß, einen schon längere Zeit schwebenden Ruf auf die rechtsgeschichtliche Professur v. Voltelinis a. d. Universität Wien anzunehmen. In Wien lehrte ich von April 1935 bis März 1938. Sofort nach dem Eindringen der Nationalsozialisten in Österreich wurde ich von allen akademischen Ämtern suspendiert und in völliger Ungewißheit über mein Schicksal gelassen. Die über meine Frau und mich bereits verhängte Schutzhaft wurde aus mir unbekanntem Gründen nicht vollstreckt. Ich wurde dann auf die kleinste deutsche Universität, nach Rostock, berufen, was einer Strafversetzung gleichkam. Dort lehrte ich von 1940 bis 1946. Nach dem Einmarsch der Russen verlor ich einen erheblichen Teil meiner Bibliothek.

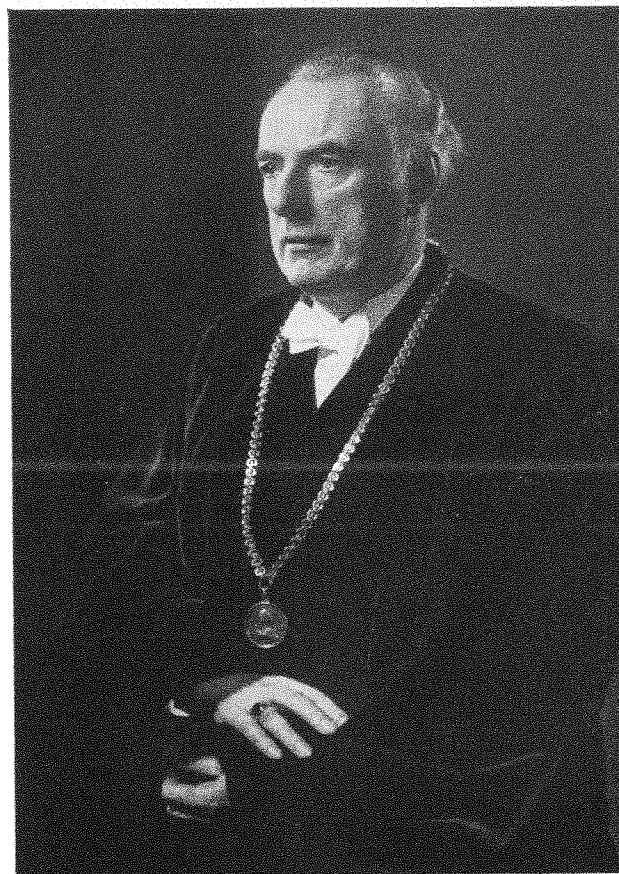
Im Jahre 1946 wurde ich zunächst an die Universität Berlin und von da zum 1. April 1948 an die Universität München berufen, wo ich derzeit noch wirke. Rufe nach Frankfurt a. M., Heidelberg, Göttingen, Tübingen und Wien lehnte ich ab.

Schon seit 1926 bin ich ordentl. Mitglied der Heidelberger Akademie der Wiss. (jetzt korrespondierendes). 1946 wurde ich Mitglied der Berliner, 1949 der Münchener Akademie der Wiss., deren Präsident ich seit 1. Februar 1950 bin. Außerdem bin ich korrespondierendes Mitglied der Akademie Wien und der Accademia nazionale dei Lincei, ferner Membre de la société d'histoire du droit, Paris, und der Académie Internationale de droit comparé.

Seit 1946 bin ich Herausgeber der „Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte“ (ZRG).

1952 Ruf nach Zürich.

Mitteis ist nicht kurzweg nur der in Prag geborene Sohn eines deutschen Universitätsprofessors, der nach der Berufung seines Vaters an die Wiener juristische Fakultät, diese spezifische Pflanzstätte des österreichischen Rechts, die Elementarschule in Wien (Taferlklasse) besucht und dann, nach der Berufung des Vaters nach Leipzig, dort sein Gymnasialstudium am Thomasgymnasium vollendet. Es war dieses erste Jahrzehnt von Mitteis' Leben ereignisreich genug, um es als eine besonders bewegte Jugend erscheinen zu lassen. Und das wieder nicht nur durch die zweimalige Verpflanzung: Prag–Wien–Leipzig, sondern es waren die neunziger Jahre in der österreich-ungarischen Monarchie eine politisch außerordentlich bewegte Zeit, beginnend mit der Aufkündigung des seit 1526 bestehenden Verhältnisses Böhmens zur Dynastie und zum Staat seitens der Jungtschechen, über die scharfen das staatsrechtliche Bundesverhältnis zwischen den beiden Reichshälften bedrohenden Auseinandersetzungen mit Ungarn, damit zusammenhängend das Eingreifen der Polizei im



Heinrich Mitteis  
26. 11. 1889 – 23. 7. 1952

Parlament in Wien bis zu jenen Straßenkämpfen in Wien und Graz unter der Regierung des polnischen Grafen Badeni, in deren Verlauf es 1897 zum Schießen der bosnischen Truppen auf deutsche Arbeiter und Studenten gekommen war. Für das Denken, Urteilen und Fühlen eines jungen deutschen Menschen von der hohen Empfindsamkeit des jungen Mitteis waren diese Umweltvorgänge bedeutsam genug, um auch ihn, wie die große Mehrheit der deutschakademischen Jugend, bei allem Ernst der Wirklichkeit, ja, wohl gerade wegen dieses Ernstes in jenen Jugendromantizismus zu versetzen, der uns als Gymnasiasten in jede Lohengrinaufführung rief, um des Königs Heinrich Worte: „für deutsches Land das deutsche Schwert“ mitzuerleben. Die Leipziger Gymnasialzeit in einer unvergleichlich nüchterneren Umwelt hat wohl auch den jungen Mitteis wie manchen anderen national empfindenden jungen Österreicher, wenn sie ins Reich kamen, das Schicksal der Deutschen im Habsburger Reich weniger bedroht sehen gelehrt, als es sich später als wirklich erweisen sollte. Wohl blieb er, namentlich durch seine regelmäßigen Ferienaufenthalte im großväterlichen Haus im Wiener Wald, mit den Verhältnissen in der Heimat in lebhaftem und ihn sehr beglückendem Kontakt, zumal er dadurch mit der Wiener Musikwelt Fühlung erhielt. Gerade die musikalischen Interessen aber waren es, die ihn in Leipzig in eine andere Richtung für das Ausleben seiner hohen Musikalität lenken sollten. Als Mitglied des Bachvereins gewann er enge künstlerische und menschliche Beziehung zu dem großen Bachinterpreten Professor Karl Straube, der durch seine selten universale Wissenschaftlichkeit auf den vielleicht noch zwischen Wissenschaft und Kunst schwankenden jungen Juristen Mitteis eine besonders starke Anziehung ausübte. Die Meinung dieses weltberühmten Künstlers und wissenschaftlichen Musikforschers über die musikalischen Fähigkeiten Mitteis', sein Können, den Ernst seiner Arbeit, seinen auserwählten Geschmack konnte wohl keinen beredteren Ausdruck finden als in dem Vertrauen, das Straube bestimmte, den jungen Freund zum Dirigieren von Chorwerken heranzuziehen. Die Beziehung zu Straube sollte freilich auch menschlich das Urteilen des jungen Österreichers über den nördlichen deutschen Menschen und über Preußen beeinflussen.

Mitteis war zwar 1912 in die juristische Praxis bei verschiedenen Gerichten eingetreten, aber es war dann wohl die große Zäsur durch die Einziehung zur Truppe und der dreijährige Frontdienst im ersten Weltkrieg, was endgültig für die Berufswahl die Entscheidung brachte: die Wissenschaft hatte ihn für sich gewonnen. Und nun beginnt die ungewöhnlich dichte Reihe wissenschaftlicher Leistungen, die schon durch die große Zahl (bis 1952 umfaßt das Schriftenverzeichnis einschließlich der vielfach umfangreichen Besprechungen 183 Nummern), darüber hinaus aber durch die Weite des von ihm bearbeiteten Problemgebietes die seltene Produktivität sowie die Vielseitigkeit, aber auch die unerhörte Arbeitsamkeit dieses Geistes bezeugt. Ihr wichtigster Erfolg war zunächst die seiner Habilitation sehr rasch folgende Reihe von Berufungen, die an ihn ergangen sind.

Nach diesem glänzenden Aufstieg, der seinen Höhepunkt in den 10 Jahren seines Heidelberger Ordinariats erreicht – er nannte sie die glücklichste Zeit seines Lebens –, vermochte auch die ab 1933 folgende Periode der politischen Verfolgungen und Kränkungen und trotz neuer Berufungen sich fortsetzender Mißwende mit wiederholter Wanderung nach neuen Berufsstätten, seine unermüdliche Schaffensfreude nicht zu beeinträchtigen, ihn am Weiterbau der Wissenschaft nicht zu hemmen.

Das wissenschaftliche Lebenswerk von Heinrich Mitteis ist in mehrfacher Hinsicht umfassend. Er hat als Jurist nicht nur rechtshistorisch schöpferisch Hervorragendes geleistet, er war auch Dogmatiker, wie das ja schon die Lehrgebiete, in denen er berufen wurde, bezeugen. Umfassend ist ferner sein Forschungsgebiet in regionaler Beziehung: er hat seine wissenschaftliche Arbeit nicht auf die sogenannte deutsche Rechtsgeschichte beschränkt, sondern schon in frühen Stadien seines wissenschaftlichen Werdens hat er sich französischem Recht und französischen Rechtsquellen zugewendet. Zum Eindringen in das Gewirr mittelalterlicher Rechte im Raum des fränkischen Reichs veranlaßten ihn zunächst Forschungen zur Geschichte des Prozeßrechts. Diese führten ihn zur Verfassungsgeschichte und zum Plan, den verfassungsgeschichtlichen Inhalt der einzelnen Lehnrechtsinstitute darzustellen. Seiner Definierung des Lehnrechts als

„Sonderrecht für die Verpflichtung zu staatlichen Leistungen gegen Gewährung von Staatskapital“ entspricht die Erfassung des Lehnrechts als Baustein der mittelalterlichen Verfassungsgeschichte. Da waren es zwei berühmte Prozesse: in Deutschland der gegen Heinrich den Löwen 1180, in Frankreich jener gegen den König Johann ohne Land 1215, die beide nach Lehnrecht entschieden wurden, beide aber zu politisch ganz entgegengesetzten Entwicklungen führten, was Mitteis zur Frage nach dieser Verschiedenheit der Wirkung bestimmte. Nach einer schon 1927 in den Sitzungsber. der Heidelberger Akademie erschienenen Aufsichtserregenden Abhandlung „Politische Prozesse des frühen Mittelalters in Deutschland und Frankreich“ war es das monumentale Werk „Lehnrecht und Staatsgewalt“ (Weimar 1933), das als Frucht dieser Untersuchungen reifte. Diese bildeten dann wieder den Ausgangspunkt für eine vergleichende Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters und stellten ihn vor die Aufgabe, die bei der Staatsbildung in den anderen Staaten des Abendlandes wirksamen Rechte bis zu ihrer Beherrschung durchzuarbeiten, und er hat diese Aufgabe in einem so weiten Sinne aufgefaßt, daß er auch die Staaten der Kreuzfahrer einbezogen hat u. a. mit dem sehr interessanten Nachweis, daß im Königreich Jerusalem, einem dieser damals entstandenen Staaten, der theokratische Charakter (der Patriarch war als Lehnsherr vom Papst eingesetzt) vor der weltlichen feudalen Natur des Königreichs immer mehr zurückwich.

Die große, historisch und regional gegliederte, systematische Darstellung des Staates des hohen Mittelalters, die er selbst als „Grundlinien einer vergleichenden Verfassungsgeschichte des Lehnzeitalters“ kennzeichnete (Weimar 1940, 3. Aufl. 1948), bildete den grandiosen Abschluß dieser Forschungszeit, in dem das Interesse an der Rolle des Lehninstituts in dem Werden der schließlich sehr verschiedenen Staatsgebilde des mittelalterlichen Abendlandes im Vordergrund steht.

Umfassend aber ist Mitteis' Arbeit dank der Festhaltung des Grundsatzes, die Rechtsgeschichte und damit insonderheit die Verfassungsgeschichte „in harmonischer Zusammenarbeit mit anderen historischen Teildisziplinen zu halten“. Die Erfüllung dieser Aufgabe bedeutete nichts Geringeres als die Verpflichtung

zu grundsätzlicher Universalität. Und diese ist hier ein die Wissenschaftlichkeit Mitteis' wesentlich kennzeichnender Zug. Ihm ist an die Seite zu stellen die Überzeugung von der „Kontinuität des kulturellen Werdens“. Für das letztgenannte große lehnsrechtliche Werk formuliert er selbst den Leitgedanken: die Kontinuität der germanischen Verfassungselemente in allen Ländern bis zum Ausgang dieses Zeitalters, also bis in die Zeit des Ständestaates hinein, aufzuzeigen.

Schon die Konzeption des Planes zu diesem Werk war nur möglich auf der Grundlage eines ungeheueren Wissens von allen rechtsgestaltenden *causae efficientes* wie *causae finales*, zumal auch von diesen letzteren, denen Mitteis im Gegensatz zu anderen juristischen Auffassungen Geltung zu schaffen gewußt hat. Das auch heuristisch verwendbare Universalprinzip der Kontinuität, das schon bei der Berührung verschiedener primitiver Völker ethnosoziologisch heute vielfach beobachtet ist (insbesondere bei der Unterwerfung von bodenpflegenden Stämmen durch Herrenvölker), lehrt sehen, daß mindestens ganz überwiegend die Kultur der Unterworfenen (Überschichteten) sich gegenüber der Kultur der Sieger (Überschichtenden) und Herrenmenschen durchzusetzen pflegt. So ist auch für die *mediaevalen* Vorgänge des Aufeinanderstoßens antik-christlicher mit germanischer Kultur das Wirksambleiben beider Kulturelemente von Mitteis überzeugend als Beweis für die Kontinuität nachgewiesen. Damit vertrat er, u. a. gegen die namentlich von Dopsch verfochtene Auffassung von einem restlosen Siege der spätrömisch-geldwirtschaftlichen Struktur in der Karolingerzeit, die Anerkennung der Wirksamkeit der germanischen Kulturelemente, also das Fortbestehen beider Kulturen, wie sie gerade in der Gestaltung des Lehnrechts zur Geltung kamen. Mit genialer Treffsicherheit machte Mitteis ein entscheidendes ökonomisches Argument geltend, das der durch Jahrtausende zu beobachtenden Erfahrung im Geldwesen entspricht, wenn er gegen Dopsch für die Geltung der Rolle des Geldes auf das Willens- und Gefühlsmoment hinwies.

Wohl gruppiert sich der größere Teil seines Forschens und Schaffens um das Lehnrecht. Durch ihn wurde auf der Grundlage seiner alle staatlichen Gebilde mit Lehnrechtsentwicklung umfassenden Forschung diesem fast ein Jahrtausend hindurch

das Leben des Abendlandes wesentlich bestimmenden Kulturelemente völlig neue Erkenntnisse abgewonnen. Er war ein Neuerer, wie sein ihm zum Freund gewordener Lehrer Fehr ihm nachgerufen hat.

Und wohl kaum ein anderer ist so berufen, die Stellung Mitteis' in der Wissenschaft als die des Neuerers zu kennzeichnen wie eben Fehr. Neuerer ist Mitteis in mehrfacher Richtung gewesen. Er war es vor allem in seiner Einstellung zur klassischen historischen Schule, aus der er hervorgegangen ist. Gleichviel, ob man mit dem Begriff der klassischen Schule der Rechtsgeschichte wie auch sonst mit Klassik die Vorstellung des Abgeklärten, des stets Maß und Harmonie Suchenden verbindet oder in einem engeren Sinn, wie Fehr, das wissenschaftliche Streben meint, alle außerrechtlichen Faktoren in der Entwicklung der Lehre möglichst zu vermeiden und die Entwicklung des Rechts rein aus seinen eigenen Elementen heraus zu klären und zu erklären: in keinem Fall konnte Mitteis ein Klassizist werden. Was ihn von den Klassizisten im ersten Sinn trennte, war seine mitreißende zu wirklicher Größe aufsteigende wissenschaftliche Begeisterung, die sich bis zur Leidenschaftlichkeit entfalten konnte. Zur Klassik im zweiten Sinn aber trat er in Gegensatz mit seiner ausgesprochenen Universalität. Mitteis hat sich nicht gescheut, seinen Gegensatz zur klassischen historischen Schule deutlich zu machen, wenn er schrieb: „Die alte liebgewordene Idee der historischen Schule von dem stillen Wirken innerer Kräfte, vom Walten des Volksgeistes in Ehren! Wo aber das Recht hineingerissen wird in den Wirbel politischen Geschehens, da bemächtigen sich andere Faktoren seiner und oft kann man entgegen sonstiger Anonymität der Rechtsbildung dem großen Fürsten oder Diplomaten nachweisen, wie er das Recht zum gefügigen Instrument seiner Machtpolitik gestaltet hat.“ Wie weitgehend die Wirkung eines Rechts abhängig ist davon, wie der das Recht Handhabende es auszunützen versteht, hat Mitteis an der Gegensätzlichkeit nachgewiesen, in der die Staatsgewalt unter dem Einfluß des Lehnrechts einerseits in Deutschland, andererseits in Frankreich sich vom 10. bis ans 14. Jahrhundert entwickelt hat.

Der französische König hat die persönliche Lehnstreue hoch zu spannen gewußt und daraus mußte in Frankreich schließlich

die Staatsgesinnung herauswachsen, während sich auf deutschem Boden eine Verdinglichung des Lehnverhältnisses zum Nachteil der Staatsgewalt des Reiches vollzog. Für den Historiker, der wirklich historisch verlässlich sehen will, gehe es nicht nur um Formulierungen vom Walten des Volksgeistes, gehe es gewiß nicht bloß, ja zeitweise am wenigsten um das, was nach positivem Recht zu erwarten gewesen wäre, sondern darum, wie dieses positive Recht von den Trägern der Macht ausgenützt und ausgewertet wurde.

Mit dieser Auffassung ist Mitteis auch in einen Gegensatz zum Positivismus getreten. Dieser Gegensatz ist äußerlich vor allem von ihm mit der Schwäche des positiven Rechts gekennzeichnet, daß es Dauer zu schaffen meint, wo Wandel, ewiger Wandel nach der Welt der Erfahrung die Wirklichkeit ist. Tatsächlich, in dieser Wirklichkeit hat das positive Recht nur eine abgeleitete, nur eine vorläufige Gültigkeit. Immer und immer wieder hat Naturrecht positives Recht gebrochen und wird es immer wieder brechen. Das Naturrecht, so formuliert Mitteis, ist das eigentlich geltende, das Königsrecht.

So ist Mitteis ein Neuerer auch in der Wiederaufnahme der Idee eines Naturrechts, die auch gerade in Deutschland so lange verleugnet, ja verhöhnt war, mit der Wirkung einer Rechtsfremdheit, ja, wie Mitteis ausführt, Rechtsfeindschaft unter dem Einfluß der Entmündigung des Volkes im Polizeistaat. Da dies in Deutschland besonders gut gelungen ist, sei hier auch eine besondere Aufgabe der Rechtsgeschichte zu erfassen: die Dialektik von Dauer und Wandel, das unaufhörliche Spiel zwischen beharrenden Substanzen und vorwärtsdrängenden Kräften. Es folgt dies aus seiner Grundauffassung von den Aufgaben der Rechtsgeschichte. Mit Hegel alle Geschichte als Fortschritt im Bewußtsein der Freiheit anerkennend, ist ihm Rechtsgeschichte die Geschichte des Weges zur Freiheit und zum Bewußtsein davon gewesen. Da damit ein beständiger Werdeprozeß als notwendig erkannt ist, konnte Mitteis nicht Positivist sein, was sich für ihn übrigens auch aus dem engen Zusammenhang zwischen Recht und Wirtschaft ergibt, da Planen ohne rechtliche Sanktionen undenkbar ist.

Es geht um die Zusammenhänge der Welt der Taten mit der Welt des Rechts, und die Rechtsgeschichte erfülle ihren tiefsten

Sinn: 1. in dem Nachweis dieser Zusammenhänge; 2. in dem Bemühen, die in einem Volke immanente Rechtsidee in Beharrung und Entfaltung zu erfassen. Die erste Aufgabe weist auf die Notwendigkeit einer Problemstellung nach beiden Seiten hin: nach der Seite des historischen Geschehens und nach der Seite dessen, was jeweils als Recht gilt oder um was als Recht gerungen wird. Die zweite Aufgabe fordert das Eindringen in rechtsphilosophische Bereiche. In ihrem Mittelpunkt steht die Bejahung des Naturrechts. Auch daraus folgen Aufgaben für die Rechtsgeschichte. Rechtsgeschichte habe zu schildern, wie sich allen Trübungen zum Trotz die Idee der Gerechtigkeit immer wieder durchgesetzt hat. „Sie hat uns zu lehren, daß wir nie den Glauben an diese Idee verlieren dürfen, wie schwer erschüttert wir sie auch manchmal sehen müssen.“

Die positiven Normen, Gesetze, Verordnungen u. dgl. vermögen als Nahziel einen Zweck des Rechts zu erfüllen, sie können Rechtssicherheit bewirken. Aber damit wird nur der Begriff des Rechts erfüllt, der bestimmt, was zur rechtlich-sozialen Ordnung gehört. Nicht erfüllt bleibt die Rechtsidee. Jenes Nahziel könne um so weniger befriedigen, als die Voraussetzungen für seine Funktion sich ändern. Die Rechtsidee, die mit der Erfüllung des Begriffs unerfüllt bleibt, verlange Ausrichtung auf höchste Werte, auf die Gerechtigkeit und damit auf den durch sie zu schützenden letzten Wert: die Persönlichkeit im Sinne von Nikolai Hartmanns These: „Wer wirklich ausgeprägte Persönlichkeit ist, der trägt seine Maßstäbe eindeutig in sich, ist ihnen folgend sich selber getreu.“ Wohl habe auch das positive Recht seine immanente Gerechtigkeit, aber sie ist nur eine relative, über ihr stehe die höhere Kritik unter dem Gesichtspunkt der Rechtsidee. Ausdruck der Rechtsidee aber ist das Naturrecht. Von der Instanz des Naturrechts also erfolge die Kritik des positiven Rechts. Restlose Verwirklichung der absoluten Gerechtigkeit können wir nicht erhoffen, „aber als Leitstern darf sie niemals verschwinden, sonst hätte es keinen Wert mehr, daß Menschen auf Erden leben“.

Ein Mensch sein – heißt ein Kämpfer sein. Für eine immer absolutere Gerechtigkeit zu kämpfen, wie es der Rechtsidee entspricht, muß unser Ziel sein.

Wenn nun Mitteis in der Vertretung dieser Lehre ausdrücklich forderte, sie dürfe nicht bloß Theorie sein, sondern müsse praktisch verwirklicht werden und auch die Wege dafür wies, so ist es wohl verständlich, daß die Begeisterung, von der er selbst dafür erfüllt war, begeisternd auf seine Hörerschaft gewirkt hat.

Seine hohe Auffassung vom Lehramt hat sich in einer für seine Schüler überaus wertvollen Wirksamkeit im Seminar und in dem Institut für deutsche und bayrische Rechtsgeschichte erwiesen. In dieser Wirksamkeit hat er seine Wertung des Partikularrechtes in der deutschen Rechtsentwicklung deutlich bejahend erkennen lassen. Es entsprach seiner Überzeugung, daß gerade „in der Eigenart der deutschen Stämme und Landschaften ein großer Reichtum an seelischen und kulturellen Werten beschlossen“ liegt. Wie in anderen Kulturbereichen, in der Literatur, Musik und Philosophie, mußte sich auch in der Rechtsentwicklung diese Eigenart auswirken. Wohl gelte es deutsche Rechtsgeschichte als Forschungsziel festzuhalten, aber nicht um ein nivellierendes und undifferenziertes Allgemeinbild könne es gehen, das nur verschwommen ausfallen müßte. Deshalb setzte er sich auch für die Anerkennung des föderativen Charakters jener Lehnsauftragung durch Arnulf von Bayern an den sächsischen Stammeskönig Heinrich I. 921 ein, jenes Staatsaktes, der nach der damaligen souveränen Stellung des Stammesherzogtums der entscheidende Schritt zur Gründung des ersten deutschen Reiches (regnum teutonicorum) war, dem 950 Jahre später wieder ein solcher Schritt Bayerns für die Gründung des zweiten Reiches folgen sollte.

Wie sein Vater hat mit seinem Lebenswerk auch Heinrich Mitteis hohes Ansehen in der Weltliteratur der Rechtsgeschichte gewonnen. Da kommt die schon erwähnte Peripetie mit der politischen Verfolgung, die er um der Treue zu seiner Überzeugung und zu Kollegen willen erleidet: von einer Stätte zur anderen und schließlich aus dem Reich gedrängt, muß er auch in der Heimat Untreue, Verrat und in Form der Strafversetzung gekleidete Verbannung erfahren. Wohl folgte nach dem Zusammenbruch die Wiedereinsetzung, aber unter so viel schwierigeren Verhältnissen als einst, die ihm die volle Entfaltung seiner Leistungsfähigkeit

erschweren mußten. Wohl fühlte er die Absicht ihn zu ehren in der Wahl zum Präsidenten unserer Akademie, aber trotz der von ihm selbst gerühmten Hilfe des hier vorhandenen beamtlichen Mitarbeiterkreises eine Inanspruchnahme, die ihn die Einschränkung seiner wissenschaftlichen Arbeitsmöglichkeit empfinden läßt. Es häuft sich die Arbeitslast und die üblen Wohnverhältnisse in dem unruhigen Haus in der lauten Straße bringen nach einer Operation das Gefühl der Überlastung und gegenüber zu großer Inanspruchnahme körperlicher Unzulänglichkeit.

Da erreicht ihn der Ruf nach Zürich. Es fehlt nicht an Andeutungen gegenüber seiner Umgebung, welche Erleichterung ihm der Gedanke brachte, an einer Universität mit kleinerer Hörerschaft unter besseren Wohnverhältnissen eine leichtere Daseinsführung zu gewinnen und wieder voller seiner Wissenschaft, der er noch so viel zu geben weiß, sich widmen zu können. Dazu kommt seine Planung eines Instituts für Europäische Rechtsgeschichte. Für ein solches Institut mußten ihm gegenwärtig die Voraussetzungen sowohl für die Gründung als auch für die Mitarbeit des Auslandes auf Schweizer Boden günstiger erscheinen als auf deutschem.

Heinrich Mitteis, den die Musen auf seinem Weg so treu begleiteten, daß es eine müßige Frage ist, welche der ihm besonders gnädigen, Klio, Euterpe oder Polyhymnia ihm mehr in den Schoß geworfen hat, den Forscher und Geschichte weisenden Aufheller vergangener Zeiten haben die Idee der Treue und die wissenschaftlich gewonnene Überzeugung von ihrer Gestaltungskraft in der Welt der Taten, haben ihre Hoheit und ihre Würde, die Schönheit des Treuehaltens in seiner ganzen schöpferischen Lebensarbeit erfüllt. Er hatte das Glück, auch menschliche Treue zu erleben. Auf eine Bewunderung bekundende Frage, wie er denn unter so ungünstigen Wohnverhältnissen bei solcher Vielseitigkeit der Inanspruchnahme seiner Kraft, eine solche wissenschaftliche Produktivität entfalten könne, hatte er nur die Antwort: das kann man, wenn man eine solche Frau hat. Ein großer Gelehrter, ein gütiger und im Grund seines Wesens froher Mensch, ein großzügiges Leben mit großen Erfolgen und doch ein Leben, das in seinem wertvollsten Inhalt, in seinem schöpferischen Wirken in einer gewissen Tragik ausklingen sollte.



Der eingangs erwähnte romantische Zug, der den jungen Deutsch-Österreicher Mitteis auch einst im Banne gehalten hatte, war wohl mit der vollständigen Verpflanzung in das deutsche Reich und mit der Kriegsdienstleistung für dieses Reich hinter das Bewußtsein zurückgetreten, als akademischer Lehrer an hervorragender Stelle dem deutschen Volk und seinem Staat zu dienen. An die Stelle der Begeisterung für die in der Treuehaltung symbolische Gestalt des Rüdiger von Bechelaren war die Hingabe an die wissenschaftliche Aufhellung jener Rechtsgebiete getreten, die vom „germanischen Zentralbegriff der Treue“ so weitgehend beherrscht waren, daß dieses Lehnrecht „als stolzer Höhepunkt germanischer Rechtsethik und Rechtstechnik“, wie er es selbst formuliert hat, von ihm nachgewiesen werden konnte.

Mitteis hat sich, wie wir sahen, in seinen großen Werken über das Lehnrecht und den Staat des hohen Mittelalters nicht erschöpft. Nach der Abschließung dieses Arbeitsgebietes, 1940, haben ihn jene anderen rechtshistorischen und rechtsphilosophischen Probleme erfüllt, die hier nur angedeutet werden konnten. Ihr Ideenreichtum hat besonders in den Veröffentlichungen der Deutschen Akademie der Wissenschaften in Berlin ihren Niederschlag gefunden, so die mehr erwähnte Abhandlung über die „Rechtsgeschichte und das Problem der historischen Kontinuität“ und jene über das Naturrecht (1948).

Eine unheimliche Fülle von teils kritischen, teils positiven Ideen hat er in der Apologie „vom Lebenswert der Rechtsgeschichte“ 1947 und in den zahlreichen Abhandlungen in verschiedenen Zeitschriften zurückgelassen. Sie auszubauen hätte allein ein nur der Rechtsphilosophie gewidmetes halbes Leben ausgefüllt. Die Moira hat es ihm und uns nicht gegönnt. Den von dem Wissen um das Wirken der Treue wie auch um ihre Preisgabe in seiner ganzen Lebensarbeit erfüllten Mann hat die Treue zu seiner hohen Pflichtauffassung gefällt.

Otto von Zwiedineck Südenhorst